

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28164, 19/30443 –

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das deutsche Transparenzregister vom bisherigen Auffangregister auf ein Vollregister umzustellen. Damit soll dem Register künftig der wirtschaftlich Berechtigte bei allen Rechtsträgern in Deutschland direkt und unmittelbar entnommen werden können.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund – im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) – zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1.954.247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1.718.952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3.673.199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

598.000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200.000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 132.000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zollverwaltung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim BfJ ergeben sich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

Des Weiteren entstehen dem Bund Kosten durch die Erstattung der durch die Gebührenbefreiung entstehenden Mindereinnahmen gegenüber der das Transparenzregister führenden Stelle (Änderung des § 24 Absatz 1 GwG sowie der Transparenzregisterbeteiligungsverordnung durch die in den Beratungen des federführenden Finanzausschusses am 9. Juni 2021 beschlossene Änderung des Regierungsentwurfs). Durch die Befreiung von gemeinnützigen Vereinigungen von der Pflicht zur Zahlung der Transparenzregisterführungsgebühr entstehen bei der registerführenden Stelle nicht nur unerhebliche Mindereinnahmen bei gleichbleibenden Kosten für die Führung des Registers. Bei schätzungsweise etwa 600.000 gemeinnützigen Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland und einer derzeitigen Registerführungsgebühr von 4,80 EUR pro Gebührenjahr könnte dies einen Gebührenaufschlag von 2,88 Millionen EUR pro Gebührenjahr bedeuten. Für das bereits abgelaufene Jahr 2020 wurden etwa 12.500 Befreiungsanträge gestellt, was Mindereinnahmen bei der registerführenden Stelle in Höhe von 60.000 Euro bedeutet. Es bleibt allerdings zu berücksichtigen, dass aufgrund der zunehmenden Aufgaben der registerführenden Stelle mit einer Erhöhung der Gebühr für die Registerführung noch für das Jahr 2021 gerechnet wird, die einer Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorbehalten bleibt und sich nach ersten Schätzungen auf eine Erhöhung der jährlichen Gebühr um 13 bis 18 Euro belaufen wird (vgl. auch Regierungsentwurf unter weitere Kosten, S. 43). In diesem Zusammenhang wird auch der Gebührenaufschlag durch berechnete Gebührenbefreiungen auf voraussichtlich bis zu 13,68 Mio. Euro jährlich steigen. Dieser Gebührenaufschlag kann nicht auf die verbleibenden gebührenpflichtigen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 umgelegt werden, da derartige Mindereinnahmen infolge von Gebührenbefreiungen keine für die Gebührenkalkulation berücksichtigungsfähigen Kosten darstellen (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 AGebV). Die verbleibenden Gebührenschuldner sollen nur die Kosten tragen, die durch eine speziell für sie erbrachte gebührenfähige Leistung verursacht worden sind. Leistungen an andere Gebührenschuldner, zu deren Gunsten ein Befreiungstatbestand greift, sind ihnen nicht zurechenbar. Folglich können ihnen auch die Kosten für diese Leistungen nicht auferlegt werden, sondern sind aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Dies stellt eine Abkehr von dem bisherigen System der ausschließlichen Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters dar. Für eine Finanzierung des Gebührenaufschlags durch den Bund liegt derzeit keine Ermächtigung im Bundeshaushalt vor. Diese ist Gegenstand der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Sowohl die Belastung als auch die Entlastung sind EU-rechtlich bedingt. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherrichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes), der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Mit Ausnahme der Erstattungsregelung für gebührenbefreite Unternehmen (vgl. oben) fallen diese Gebühren zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichtersteller

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Dr. Birgit Malsack-Winkeman
Berichterstellerin

Christoph Meyer
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.